

IX.

Studien über das Verhältniss des griechischen zum
ägyptischen Recht im Lagidenreiche,insbesondere über Personal-Execution im Anschluss an Varro
de R. R. I, 17. 2.

Von

Dr. Carl Wessely.

Wir haben zum Ausgangspunkte unserer Untersuchung eine Stelle aus der litterarischen Ueberlieferung gewählt, welche, bisher übergangen, es verdient in einer Frage herangezogen zu werden, welche Aegyptologen und Rechtsforscher interessirt hat; die Aegyptologen, weil sie ein Capitel von Institutionen in Aegypten berührt, über welches auch sonst Nachrichten aus der Litteratur sowohl als auch aus den Monumenten fliessen; die Notiz bezieht sich aber andererseits auf eine Rechtsgepflogenheit und zwar von weiter Verbreitung und langer Dauer; sie ruft eine Anzahl Fragen hervor, so dass es erlaubt sein möge mit ihr den Anfang zu machen in der abzuspinnenden Kette von Erörterungen; dies zur Entschuldigung des Titels.

Es handelt sich also um eine Stelle des Varro aus dem I. Buch seines Werkes über den Landbau. Alt, sehr alt war der gelehrte Autor geworden, als er im Jahre 717 d. St. zu seinen zahllosen Werken dieses hinzufügte. Er der echte φιλόλογος in der alten Bedeutung des Wortes, hatte eine lange, fruchtbare, höchst vielseitige litterarische Thätigkeit hinter sich. Wir enthalten uns einer auch nur flüchtigen Notiz über seine Werke, indess können wir uns der Erinnerung nicht entschlagen, dass Varro gelegentlich denselben Stoff nach verschiedenen Gesichtspunkten behandelt hat, wie das ja die Sache selbst mit sich bringt. Ueberhaupt spielen Wiederholungen bei Varro eine gewisse Rolle, wir meinen theils unbewusste Wiederholungen,